

# RS Vwgh 2002/2/20 2002/08/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2002

## Index

21/03 GesmbH-Recht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §1 Abs1 lit a;

AIVG 1977 §12 Abs1;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

GmbHG §89;

GmbHG §90;

## Rechtssatz

Die Organstellung des Geschäftsführers wird nicht beendet, wenn die Gesellschaft durch Eröffnung des Konkurses als aufgelöst gilt, mag sich auch der Aufgabenkreis durch den Übergang von der werbenden Gesellschaft zur liquidierenden Gesellschaft geändert haben. Auch wenn ein großer Teil der Befugnisse des Geschäftsführers zufolge der Konkurseröffnung auf den Masseverwalter übergegangen ist, ändert dies nichts an der weiterbestehenden Organstellung des Geschäftsführers, wenn auch mit eingeschränktem Pflichtenkreis. Arbeitslosigkeit besteht daher auch in einem solchen Fall nicht (Hinweis E 11. Februar 1997, 96/08/0380; E 8. September 1998, 98/08/0165).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080009.X03

## Im RIS seit

24.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)